

TAXENORDNUNG

1.1 Schulzimmer, Schulküche und Werkräume

	Taxe pro Tag	Taxe pro Jahr bei einmaliger Benützung pro Woche
<i>Kurse für Schüler / Jugendliche:</i>		
- wenn Kursgeld erhoben wird	20.00	100.00
- ohne Kursgeld	frei	frei
- Musikunterricht für Erwachsene	20.00	200.00
- Kurse und andere Veranstaltungen für Erwachsene	20.00	200.00

1.2 Sport und Kultur

Sporthalle	60.00	200.00
Turnhalle I West	60.00	200.00
Turnhalle II Ost	60.00	200.00
Doppeltturnhalle	120.00	400.00
Bühne	20.00	100.00
Duschanlage mit Garderobe	20.00	100.00
Schwingkeller mit Dusche	60.00	200.00

1.3 Die Benützung der Sportanlagen innerhalb des Schulareals sowie der Duschanlage mit Garderobe ist in der Taxe für die Turn- und Sporthallenbenützung inbegriffen. Bei alleiniger Benützung der Aussenanlagen beträgt die Taxe pro Tag CHF 50.00.

Bei regelmässiger, mehrmaliger Benützung pro Woche erhöhen sich die Taxen und die Anzahl der wöchentlichen Benützungen.

1.4 Gemeinnützige Vereine und Jugendabteilungen von Vereinen haben in der Regel für die Benützung der Räume, Anlagen und Geräte keine Taxen zu entrichten. Für auswärtige Vereine können höhere Taxen erhoben werden.

2.1 Unterhaltungsanlässe und Festbetrieb

Bühne, Mehrzweckhalle, Tische, Stühle, Gedecke, Strom und Wasser pro Tag:

- bei Benützung einer Turnhalle	CHF 100.00 bis 1'000.00
- bei Benützung der Doppeltturnhalle	CHF 200.00 bis 2'000.00

Bei Veranstaltungen mit kommerzieller Absicht, die von auswärtigen Organisationen durchgeführt werden, ist der Gemeindevorstand nicht an diese Höchstsätze gebunden.

2.2 Festplatzanlage Rüfeli mit Festbaracke und Bühne, ohne Strom, pro Anlass CHF 100.00.

2.3 Unterkunft in der Zivilschutzanlage

- pro Schüler und Nacht	CHF 3.00
- für Erwachsene pro Nacht	CHF 6.00

3. Bei speziellen Anlässen kann der Gemeindevorstand die Taxen in Abweichung zum bestehenden Reglement festlegen.

4. Die Einrichtung der Anlagen ist Sache des Veranstalters. Die Abfallentsorgung geht ebenfalls zu Lasten des Veranstalters. Die Anlagen sind in besenreinem Zustand dem Hauswart zur übergeben. Die Reinigungsarbeiten werden gemäss Stundenaufwand separat in Rechnung gestellt. Für entstandene Schäden haftet der Veranstalter.

Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 8. Juli 2013 erlassen und tritt am 1. November 2013 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 6. Februar 1989.

Namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindepräsident:

sig. Hans Krättli-Hardegger

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Irene Hitz